

# **BStGer SK.2007.7 vom 19. September 2007**

Bundesstrafgericht, 2007-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2007.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2007.7)

FR: TPF SK.2007.7 du 19 septembre 2007

IT: TPF SK.2007.7 del 19 settembre 2007

## **Regeste**

Einführen einer grossen Menge falschen Geldes

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Rechtliches

#### **E. 3.1**

Die dem Angeklagten vorgeworfene Straftat wurde vor dem 1. Januar 2007, mit- hin vor Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches begangen. Somit würde unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Rückwir- kungsverbots grundsätzlich das alte Recht gelten. Art. 2 Abs. 2 StGB sieht je- doch vor, dass das neue Recht anwendbar ist, wenn es das mildere ist als das zum Zeitpunkt der Tat geltende (sog. *lex mitior*). Massgebend hierbei ist die kon- krete Betrachtungsweise, es kommt also darauf an, nach welcher Bestimmung der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c). Welches Recht das mildere ist, ergibt sich aus der mit der Sanktion verbundenen Einschränkung der persönlichen Freiheit (RIKLIN, Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des Übergangsrechts in AJP 2006 S. 1471 ff., S. 1473). Der in Frage kommende Tatbestand von Art. 244 StGB sieht in Abs. 1 neu auch eine Geldstrafe vor, beim qualifizierten Tatbestand gemäss Abs. 2 bleibt die Strafdrohung im Vergleich zum alten Allgemeinen Teil gleich. Es gilt je- doch die konkrete Sanktion inklusive Vollzugsform zu bewerten. Nach altem Recht müsste in casu ein Rückfall gemäss Art. 67 Ziff. 1 aStGB als Strafschär- fungsgrund berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist mit dem neuen Recht entfallen. Der Angeklagte wurde am 20. Oktober 1999 bedingt aus dem Gefäng- nis entlassen. Die hier zu beurteilende Tat beging er am 16. Mai 2004, mithin keine fünf Jahre nach seiner bedingten Entlassung. Aus demselben Grund wäre in casu die Gewährung des bedingten Vollzugs nach altem Recht anders als nach neuem Recht formell ausgeschlossen (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB, Art. 42 Abs. 2 nStGB). Demzufolge ist vorliegend das neuere als das mildere Recht an- zuwenden.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu bringen. Wer sie in grosser Menge einführt, er- wirbt oder lagert, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren be- straft (Abs. 2).

- 12 -

#### **E. 3.3**

Taugliches Tatobjekt bildet Falschgeld jeder Form. Die Tathandlung des Einführens bezeichnet das Verbringen von Falschgeld aus dem Aus- ins Inland. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 244 StGB Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Darüber hinaus ist die Absicht des In-Umlauf-Bringens notwendig. Diese besteht darin, dass es der Täter zumindest in Kauf nimmt oder aber direkt anstrebt, dass die Falsifikate in Verkehr gebracht, beziehungsweise von irgend jemandem als echt verwendet werden. Es genügt somit auch Eventualabsicht (BGE 119 IV 154 E. 2d; NIGGLI, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, Bern 2000, Band 6a, N. 10 ff. zu Art. 244 und LENTJES MEILI, Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Band II, Basel 2003, N. 16 ff. zu Art. 244).

Bei der Frage nach der Vollendung des Deliktes ist hinsichtlich der Tatvariante des Einführens auf deren Charakter als erfolgsbezogene Handlung abzustellen. Vollendet ist das Einführen folglich mit Ankunft des Falschgeldes in der Schweiz beziehungsweise mit der Absolvierung der entsprechenden Zollkontrollen (NIGGLI, a.a.O., N. 25 f. zu Art. 244 und LENTJES MEILI, a.a.O., N. 18 f. zu Art. 244). Da der Angeklagte jedoch beim Zoll angehalten wurde und den Zoll also nicht passiert hatte, ist die Tathandlung der Einfuhr und damit das Delikt nicht vollendet. Wie die Beweiswürdigung ergab, wusste der Angeklagte, dass er in seinem Handgepäck Falschgeld transportierte. Beim Flughafen wollte er den grünen Zollausgang, welcher für jene Personen vorgesehen ist, die nichts zu verzollen haben, passieren; er wollte das Falschgeld somit in die Schweiz einführen. Es liegt ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

Angesichts der so hohen Summe an Falschgeld, einer so grossen Zahl an Falsfikaten, der hohen Qualität der Blüten und des erheblichen professionellen Aufwands, der für deren Herstellung betrieben worden sein muss, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte zumindest die Eventualabsicht hatte, dieses Geld in Umlauf zu bringen oder bringen zu lassen. Eine andere Verwendungsweise etwa als Spielgeld oder ähnliches ist nicht plausibel und widerspricht aller Lebenserfahrung und würde das Risiko bei deren Einfuhr in keiner Weise rechtfertigen.

Der Tatbestand von Art. 244 StGB ist somit erfüllt.

### **E. 3.4**

Gemäss Abs. 2 des Art. 244 StGB ist derjenige strenger zu bestrafen, welcher Falschgeld in grosser Menge einführt. Eine allgemein gültige und bestimmte Umschreibung der grossen Menge als unbestimmtem Rechtsbegriff existiert nicht. Von einer grossen Menge im Sinne dieses Artikels ist auszugehen, wenn eine ernstliche Störung des Geldmarktes oder -verkehrs oder die Schädigung der Vermögensinteressen vieler Einzelner zu befürchten ist (TRECHSEL, Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafrecht, 2. Auflage, Zürich 1997, N. 4 zu

- 13 - Art. 244, wobei NIGGLI einwendet, dass das geschützte Rechtsgut nicht die individuellen Vermögensinteressen sind, sondern die Sicherheit des Geldverkehrs beziehungsweise das staatliche Geldmonopol, NIGGLI, a.a.O., N. 36 zu Art. 244). In der Rechtsprechung wurde die grosse Menge verneint für Falschgeld im Betrag von Fr. 34'000.- (Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 2./18. Februar 1948, RStrS 1949, Nr. 238) und USD 200'000.- (Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 28. Juli 1998, RStrS 2000, Nr. 795). Bejaht wurde sie bei einem Betrag von Fr. 800'000.- (Urteil des Obergerichts Zürich vom 22. November 1963, SJZ 61, 1965, Nr. 86) und bezüglich Lagern

von mehr als 1'000 gefälschten alten Tausendernoten (Urteil des Tribunal cantonal de Neuchâtel vom 19. Juli 2006, vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.397/2006 vom 2. November 2006). Vorliegend geht es um die Anzahl von 6'084 gefälschten Banknoten in der Summe von USD 608'400.–, was zum Deliktszeitpunkt Fr. 828'869.– entsprach. Diese grosse Anzahl an Falsifikaten war geeignet einen nicht unerheblichen Personenkreis zu gefährden. Hierzu ist festzuhalten, dass nicht der beim Einzelnen möglicherweise eintretende Schaden ausschlaggebend ist, sondern das Gefährdungspotenzial der fraglichen Falschgeldmenge für das gutgläubige Publikum als Wirtschaftseinheit und –faktor und damit die Gefährdung des gewöhnlichen Geldverkehrs. Wären sämtliche Falsifikate in Umlauf gesetzt worden, so hätte sich eine erhebliche Störung des Geldverkehrs nicht vermeiden lassen, weshalb vorliegend von einer grossen Menge falschen Geldes gesprochen werden muss.

### **E. 3.5**

A. ist somit des versuchten Einführens einer grossen Menge falschen Geldes im Sinne von Art. 244 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

### **E. 4**

Strafzumessung

#### **E. 4.1**

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

#### **E. 4.2**

Nach der Praxis des Bundesgerichts zum alten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (vgl. den Grundsatzentscheid BGE 117 IV 112 E. 1, der zwischenzeitlich mehrmals bestätigt wurde [BGE 129 IV 6 E. 6.1; 123 IV 150 E. 2a; 121 IV

- 14 - 193 E. 2a; 120 IV 136 E. 3a]; siehe auch STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 7, N. 57) bezog sich der Begriff des Verschuldens im Sinne von Art. 63 aStGB auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Im Rahmen der so genannten Tatkomponente sind insbesondere folgende Faktoren zu beachten: Das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 63 aStGB ausdrücklich erwähnte. Das Verschulden hängt wesentlich vom Mass an Entscheidungsfreiheit ab, das dem Täter zugeschrieben werden muss: Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (BGE 117 IV 112 E. 1). Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, zum Beispiel Reue, Einsicht, sowie Strafempfindlichkeit. Das neue, auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte Recht bringt gegenüber dieser Rechtsprechung materiell keine wesentlichen Neuerungen. Es ist davon auszugehen, dass das neue Recht nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücken soll, was

bisher bereits gemäss Rechtsprechung für die Verschuldensfeststellung und die Strafzumessung zu berücksichtigen war. Insoweit nennt Art. 47 Abs. 2 StGB die Verschuldenskriterien der bisherigen Praxis ausdrücklich und Abs. 1 bestimmt explizit, dass für die Zumessung der Strafe auch deren Auswirkung auf das Leben des Täters (Strafempfindlichkeit und Spezialprävention) zu berücksichtigen ist.

#### **E. 4.3**

Der Angeklagte hat sich des versuchten Einführens einer grossen Menge falschen Geldes im Sinne von Art. 244 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Hierbei ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden. Es kann auf eine andere als die angedrohte Straftat erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Straftat gebunden (Art. 48a StGB). Da vorliegend in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe auszufallen ist (siehe dazu unten Ziffer 4.5), kommt strafscharfend auch die Tatmehrheit nach Abs. 1 des Art. 49 StGB zum Tragen, wonach das Gericht den Täter zu der Strafe der schwersten Straftat verurteilt und diese angemessen erhöht, wenn der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt. Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden. Der Strafrahmen erstreckt sich somit von ei-

- 15 - ner Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis sieben ein halb Jahren oder einer Geldstrafe.

#### **E. 4.4**

Das Verschulden des Angeklagten wiegt schwer. Er hat eine grosse Menge falschen Geldes in die Schweiz einführen wollen und hätte so – bei Gelingen der Einfuhr – die Sicherheit und das störungsfreie Funktionieren des Geldverkehrs in Gefahr gebracht beziehungsweise geschädigt. Er ging sorgfältig geplant und unverfroren vor und er hat sich für den Fall, dass er erwischt werden sollte, eine Geschichte zurecht gelegt, die seine Unschuld belegen sollte. Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Der Versuch fällt nur in leichtem Masse strafmildernd ins Gewicht, da der Angeklagte selbst alles daran setzte, das Delikt zu vollenden und an der Vollendung nur durch eine äussere, von ihm nicht beeinflussbare Einwirkung gehindert worden ist. Mangels Geständnis können die Beweggründe nur vermutet werden, andere als finanzielle Interessen sind jedoch nicht ersichtlich. Der 47-jährige Angeklagte ist türkischer Staatsangehöriger. Er ist in Istanbul aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. Nach der Schule half er im Uhrengeschäft seines Vaters. Mit etwa 25 Jahren kam er zusammen mit seiner damaligen Ehefrau in die Schweiz. Hier hat er unter anderem in einem Restaurant, in einer Bäckerei und in einem Fahrradgeschäft gearbeitet. Weiter war er für zwei, drei Jahre als Geschäftsführer in einem Reisebüro tätig. Von 2004 bis März dieses Jahres ging er keiner Arbeit mehr nach. Seit März 2007 arbeitet er für eine Fleischhandelsfirma und verdient monatlich zwischen Fr. 1'000.– und 1'500.–. Er wird finanziell von seinem Vater unterstützt. Gemäss Betreibungsregisterauszug hat er offene Verlustscheine in der Höhe von knapp Fr. 150'000.–. Der Angeklagte hat aus erster Ehe, die 1998 geschieden wurde,

einen Sohn, der in der Türkei bei den Eltern des Angeklagten lebt und eine Tochter, die bei der Mutter in der Schweiz lebt. Im Jahr 2003 hat er wieder geheiratet. (cl. 1 pag. 3.1.5 ff., cl. 8 pag. 8.270.7 f., pag. 8.910.8 ff.) Der Angeklagte ist vorbestraft. Im Jahr 1997 wurde er wegen Gefährdung des Lebens und anderer Delikte zu einer Gefängnisstrafe von 2½ Jahren verurteilt, 2004 wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das ANAG zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten. Die Vorstrafen wirken sich hinsichtlich der Täterkomponente strafehörend aus. Seine persönlichen Verhältnisse wirken sich weder negativ noch positiv aus. Der Angeklagte verhielt sich auch nach der vorliegend zu beurteilenden Tat nicht gesetzeskonform, er machte sich der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten strafbar (vgl. unten Ziffer 4.5). Dass der Angeklagte nicht geständig ist, darf hingegen für die Strafzumessung nicht berücksichtigt werden.

- 16 -

#### **E. 4.5**

Mit Urteil vom 9. Dezember 2006 wurde der Angeklagte vom Bezirksgericht Weinfelden wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurteilt (beigezogene Akten des Bezirksgerichts Weinfelden, cl. 8 pag. 8.230.6 ff.). Gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht bei der Beurteilung einer Tat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Die vorliegend zu beurteilende Tat beging der Angeklagte am 16. Mai 2004 und somit vor Aussprechung des Urteils des Bezirksgericht Weinfelden, weshalb gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden ist und die hier zu verhängende Strafe als Zusatzstrafe auszusprechen ist. In Würdigung aller Umstände erscheint eine Gesamtstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen, weshalb als Zusatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 16½ Monaten auszufallen ist.

#### **E. 4.6**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind in Art. 42 Abs. 1 bis 3 StGB geregelt. Sie gelten auch für den teilbedingten Vollzug. Die weitere Voraussetzung, welche bei Fehlen einer ungünstigen Prognose, dem Vorliegen der erforderlichen straffreien Zeit und der zumutbaren Schadenbehebung zu einer bloss teilweisen Aufschiebung der Strafe führt, ist das Verschuldenselement (GREINER, Bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung in Bänziger/Hubschmid/Sollberger, Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Bern 2006, S. 97 ff., S. 113). Bei der teilbedingten Strafe ist mithin eine vollziehbare Strafe zur Abhaltung des Täters vor weiteren Verbrechen oder Vergehen zwar nicht erforderlich, doch würde eine vollständig bedingte Strafe aus

- 17 - der Sicht des Gesetzgebers dem Verschulden des Täters nicht gerecht (GREINER, a.a.O., S. 115). Von der Aussprechung eines vollständig unbedingten Vollzugs der Strafe wird abgesehen. Der Angeklagte weist zwar ausschliesslich unbedingt ausgesprochene Vorstrafen auf, diese stützen sich indessen auf den alten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Nach heutiger Sicht ist hingegen von einer nicht ungünstigen Prognose auszugehen: Es wird davon ausgegangen, dass ein unbedingter Vollzug nicht notwendig ist, um den Angeklagten von weiteren Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Der Angeklagte wurde innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu keiner Strafe gemäss Abs. 2 des Art. 42 StGB verurteilt. Das Kriterium der Schadenbehebung ist vorliegend nicht von Belang. Die Voraussetzungen zur Aussprechung einer bedingten Strafe würden somit vorliegen. Den Angeklagten trifft jedoch ein grosses Verschulden, welches eine vollständig bedingte Strafe nicht mehr rechtfertigen kann, weshalb die Strafe teilbedingt auszusprechen ist. Die Freiheitsstrafe ist 6 Monate unbedingt unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von zwei Tagen (Art. 51 StGB) und 10½ Monate bedingt zu vollziehen. Da der Angeklagte Vorstrafen aufweist und während des laufenden Strafverfahrens erneut straffällig wurde, rechtfertigt sich eine Probezeit, die die minimale Dauer von zwei Jahren überschreitet. Die Probezeit ist daher auf drei Jahre anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Als Vollzugskanton wird in Anwendung von Art. 241 Abs. 1 BStP und unter Berücksichtigung dessen, dass der Angeklagte im Kanton Solothurn wohnhaft ist, der Kanton Solothurn bestimmt.

## **E. 5**

Einziehung Gemäss Art. 249 Abs. 1 StGB werden falsche oder verfälschte Banknoten eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet. Die beschlagnahmten falschen USD-Noten (siehe Verzeichnis cl. 2 pag. 8.4.13) sind unter diesem Titel einzuziehen und zu vernichten. Das übrige beschlagnahmte Material (Schachteln und Verpackungsmaterial) ist bei den Akten zu belassen.

- 18 -

## **E. 6**

Kosten

### **E. 6.1**

Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt (Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP).

### **E. 6.2**

Die Höhe der bei der Bundesanwaltschaft, bei der Bundeskriminalpolizei und beim Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Diese gibt für die einzelnen Verfahrensschritte je einen Gebührenrahmen vor (Art. 4). Gemäss Art. 3 Abs. 1 der anzuwendenden Verordnung sind für die Gebührenfestlegung die Bedeutung des Falles, die betroffenen finanziellen Interessen sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Die Bundesanwaltschaft macht für das Ermittlungsverfahren eine Gebühr von Fr. 4'000.– und für das Anklageverfahren eine solche von Fr. 2'000.– geltend (cl. 8 pag. 8.100.3). Dies erscheint unter Berücksichtigung der obgenannten Kriterien als angemessen. So wie auch

die Fr. 6'000.– betragende Gebühr für die Voruntersuchung des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramtes. Weiter verlangt die Bundesanwaltschaft Ersatz eigener Auslagen in der Höhe von Fr. 2'513.20 (cl. 8 pag. 8.100.3 und cl. 4 pag. 20.1.1 ff.). Diese setzen sich zusammen aus Kosten für die Mobiltelefonauswertung, Kosten für einen Daktyloskopischen Spurenbericht, Haft- und Übersetzungskosten. Die entstandenen Übersetzungskosten von Fr. 1'127.50 sind, da der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, in Anwendung von Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK vollumfänglich und endgültig vom Staat zu tragen. Die übrigen Auslagen, ausmachend Fr. 1'386.70, sind anzuerkennen. Das Untersuchungsrichteramt macht Auslagen in der Höhe von Fr. 4'987.70 geltend (cl. 8 pag. 8.100.3 und cl. 4 pag. 20.2.1 ff.), die sich aus Übersetzerkosten, Zeugengeld und Kosten für die Fernmeldeleistungen zusammensetzen. Bezüglich der Übersetzerkosten kann auf das soeben Erläuterte verwiesen werden. Die restlichen Kosten, ausmachend Fr. 2'540.20, sind anzuerkennen.

### **E. 6.3**

Für das Verfahren vor Bundesstrafgericht ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

- 19 -

### **E. 6.4**

Die oben erwähnten Auslagen und Gebühren im Umfang von Fr. 18'926.90 sind dem Angeklagten aufzuerlegen.

### **E. 7**

Anwaltskosten

#### **E. 7.1**

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin wird durch das Gericht festgesetzt (Art. 38 BStP). Sie umfasst das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]).

#### **E. 7.2**

Rechtsanwältin Marie Christine Müller Leu macht einen Aufwand von 65,25 Stunden (exklusiv Hauptverhandlung in Bellinzona) zu einem Stundenansatz von Fr. 250.– geltend (cl. 8 pag. 8.910.49 ff.). Der Stundenansatz wird in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 des vorgenannten Reglements auf Fr. 230.– festgesetzt. Die Reisezeit wird mit dem Mindestansatz von Fr. 200.– pro Stunde vergütet. Der geltend gemachte Zeitaufwand wird als angemessen erachtet und um acht Stunden für die Hauptverhandlung ergänzt. Dies führt zur Entrichtung einer Entschädigung von Fr. 18'973.20 (inkl. MWST). Wenn der Angeklagte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten. In diesem Zusammenhang ist eine Berichtigung des am 19. September 2007 mündlich eröffneten und anschliessend an die Parteien ausgehändigten Dispositivs vorzunehmen. In Ziffer I.5. jenes Dispositivs ist ein falscher Betrag angegeben. Dieser Betrag entspricht, wie aus obiger Erwägung zu entnehmen ist, nicht dem tatsächlichen richterlichen Willen, da die Reisezeit fälschlicherweise doppelt berechnet worden ist. Die Korrektur dieses Rechnungsfehlers beziehungsweise die Berichtigung des Urteilspruchs ist

gestützt auf die Praxis der Strafkammer (vgl. Entscheid TPF SK.2004.3-7 vom 11. März 2005) zulässig und der Betrag von Fr. 20'275.20 ist durch den Betrag von Fr. 18'973.20 zu ersetzen.

- 20 - Die Strafkammer erkennt: I. 1. A. wird schuldig gesprochen des versuchten Einführens einer grossen Menge falschen Geldes im Sinne von Art. 244 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. A. wird in Zusatz zum Urteil des Bezirksgerichts Weinfelden vom 9. Dezember 2006 zu einer Freiheitsstrafe von 16½ Monaten verurteilt, davon 6 Monate unbedingt unter Anrechnung von 2 Tagen Untersuchungshaft, vollziehbar durch den Kanton Solothurn, und 10½ Monate bedingt bei einer Probezeit von 3 Jahren. 3. Die sichergestellten gefälschten Banknoten werden in Anwendung von Art. 249 Abs. 1 StGB eingezogen und vernichtet. Das übrige beschlagnahmte Material verbleibt bei den Akten. 4. A. werden an Kosten auferlegt: Fr. 4'000.00 Gebühr Bundesanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren Fr. 6'000.00 Gebühr Eidg. Untersuchungsrichteramt Fr. 1'386.70 Auslagen Bundesanwaltschaft Fr. 2'540.20 Auslagen Eidg. Untersuchungsrichteramt Fr. 2'000.00 Gebühr Bundesanwaltschaft für das Anklageverfahren Fr. 3'000.00 Gerichtsgebühr Fr. 18'926.90 Total 5. Rechtsanwältin Marie-Christine Müller-Leu wird für ihre amtliche Verteidigung mit Fr. 18'973.20 (inkl. MWST) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Wenn der Verurteilte später dazu instande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür im vollem Umfang Ersatz zu leisten.

- 21 - II. Dieser Entscheid wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch die Vorsitzende mündlich begründet.

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an: - Bundesanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt Ruedi Montanari - Rechtsanwältin Marie-Christine Müller Leu

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.